

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.11.1985

Geschäftszahl

85/07/0198

Rechtssatz

Die Verpflichtung nach § 31 Abs 2 WRG 1959 trifft auch den, den seine Pflicht verletzt hat, gleichwohl aber die Gefahr einer Gewässerverunreinigung auftritt, der unverzüglich begegnet werden muss, um den Eintritt einer Verunreinigung zu vermeiden (Hinweis E 23.10.1970, 569/70, VwSlg 7893 A/1970, E 5.6.1979, 580/79).

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:

85/07/0302 E 18. Februar 1986;